§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 20.04.1991 gegründete Verein führt den Namen "Motorrad- und Technikmuseum Leiningerland e.V.". Er hat seinen Sitz in 67280 Quirnheim.
- (2) Der Verein ist unter der Nummer VR 429 Grü im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eines Technikmuseums, die Pflege und Instandhaltung von Motorrädern, Fahrrädern, Autos, Maschinen und technischen Einrichtungen unserer Vorfahren, als eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.
- (4) Zielsetzung und Zweck des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht: Informationsvermittlung für Mitglieder und Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, Tagungen und geeignete Fort- und Ausbildungsmaßnahmen. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet historischer Techniken. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (2) Der Antrag ist unter Angabe der Personalien schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann das Mitglied binnen vier 4 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses gegen die Ablehnung der Aufnahme Berufung an die Jahreshauptversammlung einlegen, worauf das antragstellende Mitglied hinzuweisen ist. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein zur Förderung seiner Leistungsziele erwirkt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sowie des aktiven und des passiven Wahlrechts.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag und sonstige Leistungen an den Verein sind auf erste Anforderung, spätestens bis zum 30. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder der Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Mitglieder, die ihre aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gehört ein Mitglied dem Vorstand an, hat es bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.
- (4) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Beschluss binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer sowie eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzer an, denen Funktionen (Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Technik, Organisation u.a.) zugewiesen werden können.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übernimmt im Innenverhältnis die Geschäftsführung. Er bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen, verwaltet die Finanzen, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt das Mitgliederverzeichnis, nimmt die Beiträge entgegen sowie sonstige dem Verein zufließenden Mittel.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer vom 1. Vorsitzenden einberufenen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegebenen Sitzung wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- 1. Wahl. Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- 3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- 4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr,
- 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- 6. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen die Nichtaufnahme oder eines Ausschlusses.
- (3) Jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Soweit die Satzung Abweichungen nicht vorsieht, beschließt die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, doch werden Auslagen oder Aufwandsentschädigungen nach Festsetzung durch den Vorstand gemäß den Beschlüssen vergütet.
- (3) Für die Geschäftsstelle des Vereins wird jährlich ein Betrag ausgeworfen, der zur Bestreitung der Kosten bestimmt ist und dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Beitragserhöhungen bedürfen in einer ersten Mitgliederversammlung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, genügt die einfache Mehrheit in einer Folgesitzung.
- (5) Der Verein nimmt Spenden entgegen. Soweit sie nicht zweckgebunden sind werden sie den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
- (6) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind kein Organ des Vereins. Sie haben einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Zur Durchführung der Sitzungen, der Organisation des Museums und seiner Ausstellungen, der Belegung der Werkstatt und weiterer organisatorischer Maßnahmen erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung. Vorschriften der Satzung gehen denen einer Geschäftsordnung in jedem Falle vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die des Vereins "Motorrad- und Technikmuseums Leiningerland e.V." kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die lediglich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in der mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Quirnheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 15 Datenschutzerklärung

Hiermit erklären wir:

- (1) Der Verein verwendet gesammelte Personendaten ausschließlich für Vereinszwecke.
- (2) Der Verein erhebt nur Daten, welche er zur Vereinsführung einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen benötigt. Die erhobenen Daten von Vereinsmitgliedern finden sich im Aufnahmeantrag. Diese Daten werden kontinuierlich gepflegt. Personendaten, die im Zuge von Veranstaltungen erhoben werden, dienen ausschließlich der Organisation von Veranstaltungen. Im Umfang unterliegen sie dem Minimierungsgebot.
- (3) Der Verein verzichtet auf die kommerzielle Nutzung der Personendaten und die Weitergabe an Dritte.
- (4) Vereinsmitglieder, die mit der Nutzung der Daten betraut sind, unterzeichnen zwingend die Einhaltung dieser Erklärung. Sie erklären sich bereit, die ihnen anvertrauten Personendaten ausschließlich für die angedachten Vereinszwecke zu verwenden. Sie geben die Daten nicht an Dritte weiter, auch nicht an andere Vereinsmitglieder, welche nicht mit der Nutzung der Daten betraut sind.
- (5) Unterzeichner dieser Erklärung werden auch über ihre Funktion oder Mitgliedschaft hinaus den Schutz der ihnen bekannten Personendaten gemäß dieser Erklärung gewährleisten. Idealer Weise löschen sie alle ihnen überlassene Kopien dieser Daten.

§ 16 Schlussvorschriften

Unwirksamen Vereinbarungen oder Lücken der Satzung sind unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften in einer Weise zu ergänzen, dass der Bestand der Satzung gewahrt bleibt und dass das wirtschaftlich Gewollte weitestgehend erreicht wird.

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2020 in Quirnheim beschlossen. Alle vorherigen Fassungen verlieren damit automatisch ihre Gültigkeit.